



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 651.193/2-V/2/97

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-S-4-1997 (zu
Ltg.-499/A-2/13-1996)
13. März 1997

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 13. März 1997, betreffend Niederösterreichisches Sportgesetz

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 1997 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf wird die Richtlinie des Rates (91/51/EWG) nicht gehörig umgesetzt. Im einzelnen genügt die in § 15 Abs. 2 Z 4 und 5 des Beschlusses vorgesehenen Voraussetzungen für die Bewilligung für den Betrieb einer Schischule nicht den Regelungen nach Art. 10 der Richtlinie (92/51/EWG) hinsichtlich der Anerkennung von Nachweisen der persönlichen Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung bei Staatsangehörigen aus anderen

Mitgliedstaaten, die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden bzw. in diesen gefordert werden. Auch entspricht § 15 Abs. 4 sowie § 28 des Beschlusses insofern nicht den Bestimmungen des Art. 8 der RL, weil die Möglichkeit, Anpassungslehrgänge oder eine Eignungsprüfung für den Betrieb einer Schischule oder die Ausübung der Tätigkeit des Bergführers vorzuschreiben, lediglich in den Fällen des Art. 6 und 7 der Richtlinie vorgesehen ist, Art. 8 dagegen die Anwendung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates vorsieht. Darüber hinaus fehlt eine entsprechende Umsetzung der Richtlinie auch in bezug auf die Beschäftigung von Schilehrern gemäß § 18 Abs. 2 des Beschlusses.

Außerdem besteht ein Widerspruch zwischen § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 des Beschlusses im Hinblick auf die Gegenseitigkeit der Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit des Bergführers.

6. Mai 1997

Für den Bundeskanzler:

i.V. *Berchtold*

Berchtold

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

13. Mai 1997

GS-4-1997

Beauftragte

Stempel

Beilagen

(Lg.-499/A-2/73-1996)